

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 3 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 13 Brümäre IX.

Vollziehungs Rath.

Beschluß vom 28. Okt.

Der Vollziehungs Rath, um sich der Befolgung des Gesetzes vom 20. Weinmonat 1800 über die Befugniß der Gemeindeversammlungen zu versichern und denselben überhaupt einen regelmäßigen Gang anzuweisen;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten —

beschließt:

1. Die Generalversammlung der Aktiobürger einer Gemeinde kann außer der für die Municipalwahlen gesetzlich bestimmten Zeit, nicht anders als durch einen Beschluß der Municipalität zusammenberufen werden.
2. Der Präsident der Municipalität oder in dessen Abwesenheit das zunächst auf ihn folgende Mitglied derselben, wird in der Generalversammlung den Vorsitz führen.
3. In denjenigen Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind, wird bey jeder Sektion ein Mitglied der Municipalität dem Range nach, den Vorsitz führen.
4. Jedesmal wenn die Municipalität eine solche Zusammenkunft für nothwendig hält, wird sie dem Distriktsstatthalter frühzeitig genug davon Anzeige thun und ihm den Gegenstand der vorzunehmenden Berathung bekannt machen.
5. Wenn diese Berathung etwas anders als Gemeindesteuern betreffen soll, als wozu allein neben den Wahlgeschäften laut dem 6. Artikel des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 die Generalversammlung zusammen zu treten befugt ist, so wird der Distriktsstatthalter ihrer Zusammenberufung sogleich Einhalt thun.

6. Widrigensfalls wird derselbe der Versammlung entweder in eigener Person beywohnen, oder ihr durch den Agent der Gemeinde beywohnen lassen.
7. Diese Beamten werden besonders darüber wachen, daß in solchen Versammlungen nichts Gesetzwidriges vorgenommen werde.
8. Die Verfügungen dieses Beschlusses sind mit den nöthigen Veränderungen ebenfalls auf die Versammlung der Gemeineigenthümer, die Gemeindekammer und ihren Präsidenten anwendbar, wobey der 4. Abschnitt des zweyten Titels des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 für die Berathungsgegenstände der Generalversammlung, zur Nichtschuur soll genommen werden.
9. Der gegenwärtige Beschluß soll dem Drucke übergeben und der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt werden, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 27. Okt.

(Fortsetzung.)

- (Beschluß des Antrags zum Gesetzborschlag betreffend die Aussagen eines öffentlichen Beamten in Amtsverrichtungen.)
7. Wer die Unmöglichkeit eines Zeugnisses oder Anzeige eines öffentlichen Beamten zu beweisen übernimmt, der muß eine oder mehrere solcher Thatsachen rechtlich erwahren, welche mit dem wesentlichen Inhalt des Zeugnisses oder der Anzeige in unmittelbarem und absolutem Widerspruch stehen, und also diesen Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen der Natur als unmöglich dargeben.

8. Wer insbesondere den Beweis der Abwesenheit führen will, der muß rechtlich erwahren, daß entweder er selbst oder der betreffende Beamte, zur Zeit des quästionirlichen Vorfalles, an einem andern Orte gewesen sey, als dem, wo die Sache vorgefallen seyn soll; oder aber daß einer von ihnen zu einer Zeit oder unter solchen Umständen an einem andern Ort gewesen, die seine Anwesenheit zur Zeit des quästionirlichen Vorfalles an dem Orte desselben, durchaus unmöglich gemacht haben.
 9. Wer den Beweis des Gegentheils führen will, der muß rechtlich erwahren, daß er eine Handlung nicht begangen oder nicht unterlassen habe, deren Begehung oder Unterlassung ihm die gemachte Anzeige zumißt: oder aber, daß eine wesentliche Thatsache, welche das ausgestellte Zeugniß als geschehen bekräftigt, nicht geschehen oder umgekehrt hingegen eine wesentliche Thatsache, die das Zeugniß als nichtgeschehen angiebt, wirklich geschehen sey.
 10. Wer den Beweis des Irrthums, sey es auf die einte oder andere im §. 7. und 8. bestimmte Weise, leisten will, der muß denselben bey Strafe des Verlusts dieses Rechts, ohne weiteren Aufschub oder Schriftwechsel, sogleich bey der nächstfolgenden Erscheinung vor dem Richter antreten, nachdem ihm das Zeugniß oder die Anzeige des Beamten schriftlich mitgetheilt worden.
 11. Dieser Beweis muß von dem Beschuldigten oder Interessirten durchaus vollständig und rechtskräftig geleistet werden; ansonst der Richter niemals auf Irrthum der Anzeige oder des Zeugnisses erkennen soll. Es dürfen dabey vorzüglich keine Mitbeschuldigten oder andere im begründeten Verdacht der Wahrheitlichkeit stehenden Personen, als Zeugen aufgeführt und abgehört werden.
 12. Wenn der Beschuldigte oder Interessirte gegen ein Zeugniß oder Anzeige eines öffentlichen Beamten den Beweis des Irrthums nicht unternimmt, so soll ihm auf sein Begehren gestattet werden, den Beamten zur eidlichen Bekräftigung solchen Zeugnisses oder Anzeige vor dem Richter anzuhalten, vor welchem die Sache waltet.
 13. Der betreffende Beamte kann vor der Abschwörung dieses Bekräftigungseides sein Zeugniß oder Anzeige erläutern, ohne daß dieses seiner bürgerlichen Ehre nachtheilig sey.
- Der Richter soll zu diesem Ende jedesmal vor Abschwörung eines solchen Eides alle Zuhörer abtre-

- ten lassen, dem Beamten die Wichtigkeit der bevorstehenden Handlung mit Nachdruck zu Gemüthe führen, und ihn kräftigst ermahnen, die gehörigen Erläuterungen zu ertheilen, wenn er sich nach sorgfältiger und reifer Überlegung allenfalis erinnere, daß einiger Irrthum oder Ungewißheit in dem ausgestellten Zeugniß oder Anzeige enthalten seyn möchte.
14. Wenn der Beamte sein Zeugniß oder Anzeige mit dem Bekräftigungseid erhärtet hat, so soll vor dem Civil- oder Strafpolizey-Richter schlechterdings kein Beweis mehr dagegen gestattet werden.
 15. Ein Zeugniß oder Anzeige eines öffentlichen Beamten, ist als falsch anzusehen und zu behandeln, wenn es sich dabey ergiebt, daß dasselbe mit Vorsatz und in der Absicht zu schaden, ausgestellt worden sey.
 16. Die Anklage und der Beweis der Falschheit eines Zeugnisses oder Anzeige eines öffentlichen Beamten kann niemals vor dem Civil- oder Strafpolizey-Richter geschehen, sondern eine solche Klage der Falschheit muß allemal nach den Formen des Criminalrechtes und vor dem Criminalrichter geführt werden.
 17. Der Civil- oder Strafpolizey-Richter ist jedoch befugt, einen Fall von Amtswegen an den Criminalrichter zur Untersuchung zu weisen, bey welchem aus dem von ihm rechtskräftig geleistete Beweis des Irrthums zu erhellen scheint, daß das betreffende Zeugniß oder Anzeige mit Vorsatz und in der Absicht zu schaden, irrig ausgestellt worden sey.

Schuler erhält für 4 Wochen Urlaub.

Am 28. Okt. war keine Sitzung.

Grosser Rath, 8. Juli.

(Fortsetzung.)

(S. den Anfang dieser Sitzung Quart. 2. S. 533)

Suter mißbilligt auch die Ausdrücke dieser Bittschrift, die aber doch einige Wahrheiten enthält. Durch die Geschichte bis über die Bibel heraus könnte bewiesen werden, daß die Prämizzen eine Art von Feodalabgabe sind: allein dieß haben wir nun nicht zu untersuchen, das Gesetz fodert sie und also soll man gehorchen und nicht trozen, sonst ist man nicht guter Bürger: über die Weigerung der Zahlung also müssen

wir zur Tagesordnung gehen. Klüger wäre es gewesen, diesen verhassten Namen der Prämizien nicht mehr bezubehalten, und einen andern Vertrag zur Besoldung der Pfarrer abzufodern, so wäre kein Widerstand da.

Secretan wird weder wider das Gesetz noch zu Gunsten der Weigerung sprechen, welche sehr zu mißbilligen ist. Allein in der Art wie das Gesetz vollzogen wird, findet er eine sehr un Zweckmäßige Maßregel: Soldaten ausfenden um gehorchen zu machen, ist so viel als eine Gemeinde in Belagerungszustand setzen, und zu diesem Ende hin, hätte die Gesetzgebung dem Gesetz zufolge zu einem Beschluß einladen sollen: Diese Art ein Gesetz in Vollziehung zu bringen, ist wahrlich weder republikanisch noch klug. Sollte man etwan auf den feinen Einfall kommen, Zehnden und Bodenzinse wieder einzuführen, so müßten alle helvetischen Truppen zu solchen Eintreibungen verwendet werden. Er stimmt für Tagesordnung über die Bittschrift, wünscht aber sehr, daß die genommenen Maßregeln aufhören möchten, und fodert wie Hemmeler Bericht von einer Commission.

Koch. Wenn man diesen Bürgern die Augen öffnen kann über den Abgrund auf dem sie stehen und auf den sie durch ehrsüchtige unruhbestiftende Menschen geführt wurden, so werden sie wahrscheinlich in sich selbst gehen und in Zukunft etwas sorgfältiger über die Auswahl ihrer Rathgeber seyn. Man will behaupten, die Prämizien seyen Feodallasten, wie man alles, was man nicht gern zahlt, für solche ausgeben will: allein dieß geht uns nichts an, weil das Gesetz, das im Namen des helvetischen Volks gegeben wurde, da ist, und also vollzogen werden soll; denn ein Staat, in welchem die Bürger sich öffentlich wider die Gesetze auflehnen und andere Gegenden zur gleichen Widersetzlichkeit zu reizen suchen, ist, wenn diese Widersetzung nicht unterdrückt wird, seiner Auflösung und der fürchterlichsten Anarchie nahe. Seltsam also ist es, daß Mitglieder unter uns wohl die Bittsteller mißbilligen, dagegen aber sie in ihren Klagen gegen die Vollziehung unterstützen: Ist denn die Vollziehung nicht vermittelst der Constitution verpflichtet, für die innere Ruhe zu sorgen, und wie kann man denn sagen, die Vollziehung hätte erst zu warten oder die Anwendung des Kriegsgesetzes fodern sollen. Sollte man denn nach so vielen vorhergegangenen vergeblichen Warnungen und Bitten, die Widersetzlichkeit bis zum offenen Ausbruch kommen lassen, und diejenigen Mitglieder die vom Kriegsgesetz sprechen erinnern sich nicht mehr seines Inhalts und wissen nicht,

daß laut dem 6 §. desselben die Vollziehung im Voraus Truppen ausfenden kann. Die Ehre der Gesetzgebung, die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Republik fodern also daß wir zur Tagesordnung gehen, sonst würden sich bald ganze Cantone der Entrichtung der Auftragen widersetzen. Die gleichen Mitglieder die jetzt über die Vollziehung schreyen, sind zugleich diejenigen, welche uns immer sagten, wir müssen Soldaten haben um Geld zu bekommen: man beurtheile also ihre Consequenz! Was die Anzeige des Präsidenten betrifft, so können wir nicht auf dieselbe Rücksicht nehmen, sie ist Folge des höchst unregelmäßigen Schritts, von dem Kuhn sprach und von der ungünstigen Aufnahme des Besuchs; wir haben also nur die Bittschrift selbst zu beurtheilen, und in ihrer Rücksicht stimme ich ganz Kuhn bey.

Man geht zur Tagesordnung, theilt die Bittschrift der Vollziehung mit und fodert die Commission über die Besoldung der Geistlichen auf, in 4 Wochen ein Gutachten vorzulegen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 9. Juli.

Präsident: Cartier.

Die Municipalität von Rothenschweil begehrt daß einige Häse, deren Besitzer sich beständig ihrer Vereinigung mit der Municipalität Rothenburg widersetzen, dieser Municipalität bestimmt einverleibt werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Millet u. Wohler erhalten für 14 Tag Urlaub.

Der Vollziehungsausschuß übersendet einen Bericht über den jezigen und ehedorigen Zustand des Scharfschützen-Corps.

Millet er fodert Verweisung an die Militärcommission, um über eine neue Organisation dieses wichtigen Corps einen neuen Organisations-Entwurf abzufassen.

Escher findet diesen Bericht nicht vollständig; eine neue Organisation der Scharfschützen vorzunehmen, wäre wohl in dem gegenwärtigen Augenblick etwas voreilig und also theile man den Bericht dem Senat mit.

Koch stimmt Eschern bey und führt verschiedene unrichtige Angaben an.

Trösch ist Milleters Meinung und will wenigstens zotausend Scharfschützen in Helvetien für die Vertheidigung des Vaterlandes haben.

Der Gegenstand wird der Militärcommission überwiesen.

Die Vollziehung macht Einwendungen wider das Gesetz, welchem zufolge die Instruktionsschule noch mit 300 Mann fortgesetzt werden soll: besonders führt sie die jezige Dringlichkeit der Feldarbeiten und die Erschöpfung der Staatscasse als Grund dieser Einstellung an.

H ä m e l e r unterstützt diese Botschaft und will ihr sogleich entsprechen.

B i l l e t e r ist nicht dieser Meynung und glaubt, die Instruktionsschulen sollten in den verschiedenen Cantonen selbst statt haben, wie die Militairinstitute ehemals in Zürich waren: doch will er einstweilen entsprechen.

K i l c h m a n n widersetzt sich der Botschaft und will beym Gesetz bleiben.

S c h l u m p f unterstützt die Botschaft.

E s c h e r widersetzt sich besonders Billeter's Antrag, der der Einheit unser's Militärs sehr nachtheilig wäre: er unterstützt die Botschaft, welcher entsprochen wird.

Die Vollziehung erneuert ihr Begehren um Entscheid über die Verkäufe in Dornach.

T r ö s c h. Es sind uns mehr Detailerläuterungen erforderlich, man begehre also diese von der Vollziehung.

C u s t o r fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Vollziehung übersendet eine Erklärung des B. Jenner's, bevollmächtigtem Minister in Paris, wider den von Laharpe eingesandten Brief.

Die Mittheilung an den Senat wird beschlossen.

Geheime Sitzung.

Am 10. Juli war keine Sitzung.

Bekanntmachungen.

Der Finanzminister an den Reg. Statthalter des Cantons Bern.

Bürger Statthalter!

Der Verfasser des Helvetischen Zuschauer's hat im N. 90. einen Aufsatz eingerückt, welcher mit folgendem Satze beginnt:

„Territorialabgabe in Natura ist das Feldgeschrey „aller unserer Finanziers und Staatsmänner! Die „Territorialgabe, sagen sie, ist das einzige Mittel „die helvetischen Cassen zu füllen. Mit einem Wort, „alles was nur mit Finanzen zu thun hat, Finanz- „minister, Finanzcommitte's, Finanzcommissionen, „alles will, alles fodert diese Abgaben.“

In dem gegenwärtigen Augenblick, wo eine so allgemein wichtige Frage, wie jene über die anzunehmende Gattung von Grundsteuer, im Wurfe liegt, läßt es sich leicht denken, daß die Denkungsart des Finanzministers und des Finanzraths über diesen Gegenstand dem Publikum nicht gleichgültig seyn könne, und nothwendigerweise die Aufmerksamkeit desselben rege machen muß. Es ist demnach weder dem Publikum noch dem Finanzminister unwichtig, daß man diesem eine Meinung zuschreibe, die die seinige nicht ist. Ich lade Sie daher ein, B. Regierungstatthalter, den Verfasser des erwähnten Blattes vor sich zu rufen, und ihm zu bedeuten, daß es seine Pflicht war, sich von der Wahrheit von seines Correspondenten Behauptung zu versichern, ehe er sie dem Publikum mittheilte; Sie werden ihm mehr Behutsamkeit für die Zukunft empfehlen, besonders wenn es einen öffentlichen Beamten und Gegenstände von so äußerster Wichtigkeit betrifft.

Die Beobachtung der von mir geforderten Behutsamkeit wird ihm, so weit es mich betrifft, nicht sehr schwer werden, da ihn nichts hindert, jeden Augenblick seine Erkundigungen an der Quelle einzuholen.

Sie wollen B. Reg. Statthalter, gegenwärtiges Schreiben in die öffentlichen Blätter und Zeitungen einrücken lassen. Republ. Gruf.

Bern den 29. Okt. 1800.

Der Finanzminister, Rothpletz.

Da B. Martin Thommen, der Both von Niederdorf im Distrikt Ballenburg Cantons Basel, jüngst abgewichenen 23. Wetmonat, Abends zwischen 4 und 5 Uhr, in der St. Alban Vorstadt in Basel zwey Paquet, enthaltend:

- 1) 3 Farben Rosenfarb) an Gewicht Pf. 12. 12 Loth.
- 3 Farben Blumrant)
- Sodan rohe Tramen gleicher Farben 3. 16 —
- 2) Heiterblaue feine Zettelseide . . . 2. 21½ —
- Dito feinen Einschlag . . . 3. 10 —

ab seinem Wagen verloren hat; Als werden anmit die resp. Kaufleute oder andere E. Personen, welche von diesen Seidenwaaren einige Nachricht erhalten würden, gebührend ersucht, solches dem B. Thommen oder mir dem Unterschriebenen gefälligst anzuzeigen; allwo für die gütige Rückgabe unter Anerbietung aller möglichen Gegendienste, zwey Louisd'or oder 32 helvetische Franken bezahlt werden.

Ballenburg den 29. Okt. 1800.

M. Schneider, Gerichtschr. alda